

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 16 vom 15. April 2014

Bek. Nr.

Stadtwerke Bad Reichenhall KU

Wasserabgabebesatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Bad Reichenhall
für die Wasserversorgungsanlage Bad Reichenhall

Vom 10. April 2014 1

Markt Marktschellenberg

Haushaltssatzung des Marktes Marktschellenberg für das Jahr 2014 2

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über den Beschluss
zur Änderung der Ortsabrundungs- und Einbeziehungssatzung „Roßdorf“
gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie über die öffentliche Auslegung
des Änderungsplanes gem. § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

..... 3

Ländliche Entwicklung in Oberbayern

Verfahren Holzhausen IV – Freiwilliger Landtausch

Markt Teisendorf – Landkreis Berchtesgadener Land 4

Gemeinde Airing

Widmung öffentlicher Straßen 5

Gemeinde Schönau a. Königssee

Bebauungsplan Nr. 32 „Hotel Bärenstüberl“; 28. Änderung des Flächennutzungsplanes;

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 6

Bek. Nr. 1

Stadtwerke Bad Reichenhall KU

Wasserabgabebesatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Bad Reichenhall für die Wasserversorgungsanlage Bad Reichenhall Vom 10. April 2014

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Bad Reichenhall KU“ folgende

Satzung

für die Wasserversorgungsanlage Bad Reichenhall (Wasserabgabebesatzung - WAS):

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadtwerke Bad Reichenhall KU betreiben die Wasserversorgungsanlage Bad Reichenhall als öffentliche Einrichtung.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage bestimmen die Stadtwerke.
- (3) Zur Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke gehören auch die Grundstücksanschlüsse und die Wasserzähler.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen

sind die Wasserleitungen, von denen die Grundstücksanschlüsse abgehen, einschließlich der Anschlussstücke.

Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse)

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übernahmestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Anschlussvorrichtung

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Wasserzähler (Messeinrichtungen)

sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Übernahmestelle

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Verbrauchsleitungen

sind die Wasserleitungen in Grundstücken oder in Gebäuden von der Übernahmestelle ab.

Anlagen des Abnehmers

sind die Verbrauchsleitungen und die sonstige Wasserinstallation von der Übernahmestelle ab; als solche gelten auch Eigen- gewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4 **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmen die Stadtwerke.
- (3) Die Stadtwerke können den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen den Stadtwerken erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert; es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Die Stadtwerke können die Benutzung und ihre Wasserlieferungspflicht allgemein oder im Einzelfall ausschließen oder einschränken, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität für Industrieunternehmen und Weiterverteiler nicht erforderlich ist. Das gleiche gilt für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 (nicht besetzt)

§ 6 **Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Stadtwerken einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 **Beschränkung der Benutzungspflicht**

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer den Stadtwerken Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8 Sondervereinbarungen

Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so können die Stadtwerke durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht die Sondervereinbarung etwas anderes bestimmt.

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden von den Stadtwerken hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören.
- (2) Die Stadtwerke bestimmen Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmen auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so können die Stadtwerke verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Stadtwerke können hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen unverzüglich den Stadtwerken mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übernahmestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadtwerke zu veranlassen.

§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Bevor die Anlage des Abnehmers hergestellt oder geändert wird, sind den Stadtwerken folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Abnehmers und ein Lageplan,
 - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei den Stadtwerken aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Die Stadtwerke prüfen, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilen die Stadtwerke schriftlich ihre Zustimmung und geben eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Stimmen die Stadtwerke nicht zu, setzen sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

- (3) Mit allen Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Alle Installationsarbeiten an der Anlage des Abnehmers dürfen nur durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in einem Installateurverzeichnis der Stadtwerke oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Stadtwerke sind berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadtwerke verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadtwerke freizulegen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage bei den Stadtwerken über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Stadtwerke oder ihre Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 können die Stadtwerke Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die Stadtwerke sind berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie haben auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und können deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so sind die Stadtwerke berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben sind sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernehmen die Stadtwerke keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt haben, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben die Beauftragten der Stadtwerke, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von den Stadtwerken auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Die Betretung von Wohnungen ist nur im erforderlichen Umfang und nur insoweit zulässig, als dies zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung notwendig ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon, soweit als möglich, vorher verständigt. Die Betretung hat nur, soweit nicht Gefahr in Verzug ist, zu einer angemessenen Tageszeit zu erfolgen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustands der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme den Stadtwerken mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften den Stadtwerken für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung haben die Stadtwerke zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Stadtwerke die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

- (1) Die Stadtwerke stellen das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefern das Wasser entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik als Trink-

wasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebiets üblich sind.

- (2) Die Stadtwerke sind berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Stadtwerke werden eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Die Stadtwerke stellen das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Stadtwerke durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert sind. Die Stadtwerke können die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Stadtwerke dürfen ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, geben die Stadtwerke Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichten die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadtwerke; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Stadtwerke nicht abwenden können, oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so ist zwischen dem Grundstückseigentümer und den Stadtwerken eine besondere Vereinbarung über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung zu treffen.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder wenn Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Stadt, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr haben die Stadtwerke das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperrern. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei den Stadtwerken zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheiden die Stadtwerke. Sie legen die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellen die Stadtwerke auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzen die Bedingungen für die Benützung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haften die Stadtwerke aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Fall
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von den Stadtwerken oder einer Person, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedienen, weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden von den Stadtwerken oder einer Person, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedienen, weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadtwerke verursacht worden ist.
- § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haften die Stadtwerke für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadtwerke sind verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihnen bekannt sind oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.
- (5) Schäden sind den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Stadtwerke. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Stadtwerke; sie bestimmen auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung haben die Stadtwerke so zu verfahren, dass eine einwandfreie Zählung gewährleistet ist; sie haben den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) Die Stadtwerke sind verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Stadtwerke können die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Messeinrichtungen werden von einem Beauftragten der Stadtwerke möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadtwerke vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Stadtwerke können verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei den Stadtwerken, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Stadtwerke brauchen dem Verlangen auf Nachprüfung der Messeinrichtungen nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist den Stadtwerken unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich den Stadtwerken zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei den Stadtwerken Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Die Stadtwerke sind berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadtwerke oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die Stadtwerke berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke können mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Stadtwerke haben die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24
(nicht besetzt)

§ 25
Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadtwerke können zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26
Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am 1.1.2014 in Kraft und tritt mit Ablauf des 21.1.2014 außer Kraft.

Bad Reichenhall, den 10. April 2014
Stadtwerke Bad Reichenhall KU

Schmitt, Vorstand

Bek. Nr. 2

Markt Marktschellenberg

**Haushaltssatzung des Marktes Marktschellenberg
Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2014**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Marktschellenberg folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2014 des Marktes Marktschellenberg wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.103.850,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.167.800,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 1.241.600,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 330 v. H. |
| | b. Für sonstige Grundstücke (B) | 330 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 850.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Marktschellenberg, den 2. April 2014
Markt Marktschellenberg

Halmich, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Marktschellenberg öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 3

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über den Beschluss zur Änderung der Ortsabrundungs- und Einbeziehungssatzung „Roßdorf“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie über die öffentliche Auslegung des Änderungsplanes gem. § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 20.2.2013 den Geltungsbereich der bestehenden Ortsabrundungs- und Einbeziehungssatzung „Roßdorf“ zu erweitern. Die Erweiterung umfasst eine Teilfläche aus Flst. Nr. 1/4, Gemarkung Roßdorf, am nordwestlichen Ortstraße von Roßdorf.

Die berührten Träger öffentlicher Belange erhalten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 13 Abs. 2 Ziff. 3 BauGB Gelegenheit, zu dieser Änderung Stellung zu nehmen.

Der Satzungsentwurf mit Begründung vom 8.4.2014 und der Geltungsbereichsplan vom 25.4.2013 liegen in der Zeit vom

23. April 2014 bis 23. Mai 2014

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Dienststunden gem. § 34 Abs. 6 BauGB, § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Als umweltbezogene Stellungnahme liegt eine Geruchsimmisionsprognose des Büros ACCON, Greifenberg, vom 27.2.2014 vor.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Außerdem ist ein Antrag auf Normenkontrolle gem. Art. 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Teisendorf, den 8. April 2014
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Teisendorf

Ländliche Entwicklung in Oberbayern Verfahren Holzhausen IV – Freiwilliger Landtausch Markt Teisendorf - Landkreis Berchtesgadener Land

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern erlässt nach § 103 c Abs. 2 i.V. m. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) folgenden

Beschluss

1. Der freiwillige Landtausch Holzhausen IV mit den Tauschpartner
 - a) Fiederer Simon, Holzhausen 52, 83317 Teisendorfund

b) Thanbichler Max Josef, Holzhausen 50, 83317 Teisendorf

wird angeordnet.

2. Der freiwillige Landtausch umfasst die Flurstücke 143, 145, 318 und 320 der Gemarkung Holzhausen

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber von dem freiwilligen Landtausch betroffen sind, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb drei Monaten – gerechnet ab dem ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses – beim Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern anzumelden. Auf Verlangen sind diese Rechte innerhalb einer vom Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern zu setzenden Frist nachzuweisen, andernfalls wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt (§ 103 b Abs. 1 Satz 2 i.V. m. § 14 Abs. 1 FlurbG). Werden Rechte erst nach Ablauf der vorgenannten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 103 b Abs. 1 Satz 2 i.V. m. § 14 Abs. 2 FlurbG). Inhaber dieser Rechte müssen die Wirkung eines vor der Anmeldung bereits eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie Beteiligte, denen gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieses Beschlusses zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 103 b Abs. 1 Satz 2 i.V. m. § 14 Abs. 3 FlurbG).

Gründe

Die Tauschpartner haben den freiwilligen Landtausch zur Verbesserung der Agrarstruktur beantragt und glaubhaft gemacht, dass sich seine Durchführung verwirklichen lässt. Eine Verbesserung der Agrarstruktur wird durch die Zusammenlegung und die Formverbesserung von ländlichen Grundstücken erreicht. Der freiwillige Landtausch war daher nach § 103 c FlurbG anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner Veröffentlichung Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern (Hausanschrift: Infanteriestraße 1, 80797 München; Postanschrift: Postfach 40 06 49, 80706 München) einzulegen. Ist über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden worden, so ist die Klage ohne ein Vorverfahren zulässig. Die Erhebung der Klage ist in diesem Fall nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten schriftlich zum Bayerischen Verwaltungsgericht – Flurbereinigungsgericht- in München (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München) zulässig. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

München, den 24. März 2014
Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

Selz, Leitender Baudirektor

Bek. Nr. 5

Gemeinde Ainring

Widmung öffentlicher Straßen

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, Straßenklasse/Hinweis auf Neubau):	Ortsstraße
Beschreibung des Anfangspunktes (z. B. km):	Schwimmbadparkplatz Erlebnisbad Ainring, nördliche Kreisstraße BGL 18, Eingangsbereich Schwimmbad Fl. Nr. 632/1 Gem. Ainring Ca. 279 m,
Beschreibung des Endpunktes (z. B. km):	Schwimmbadparkplatz Erlebnisbad Ainring, südlich Kreisstraße BGL 18, Einmündung Erich-Klößner Weg, Fl. Nr. 29, 629/1, 655, 656, 657 Gem. Ainring ca. 532 m
Gemeinde:	Ainring
Landkreis:	Berchtesgadener Land

2. Verfügung

- 2.1 Die unter 1. bezeichnete bestehende Straße wird zur Ortsstraße gewidmet.
- 2.2 Widmungsbeschränkungen: keine

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Gemeinde Ainring

4. Wirksamwerden der Verfügung:

12. Mai 2014

5. Sonstiges

- 5.1 Gründe für die Widmung: **Diese Verkehrsflächen waren bisher nicht gewidmet.**
- 5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei der Gemeinde Ainring, Zimmer 104.

Mitterfelden, den 8. April 2014
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Schönau a. Königssee

Bebauungsplan Nr. 32 „Hotel Bärenstüberl“; 28. Änderung des Flächennutzungsplanes; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in seiner Sitzung vom 8.4.2014 über die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 32 „Hotel Bärenstüberl“ und zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes beraten und den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gefasst.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Der mittels eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu überplanende Bereich umfasst den Hotelstandort des Bärenstüberls samt Umgriff (Parkplatz, Garagen, Ausgleichsfläche, Grünflächen ua.) auf der FlNr. 314 Gmrk. Schönau an der Grünsteinstraße.

Das Hotel mit Gaststätte soll von derzeit 13 Zimmern auf 41 Zimmer erweitert werden. Hierfür wird südlich des bestehenden Gebäudes ein Neubau errichtet. Alt- und Neubau werden mit einem eingeschossigen Zwischenbau (Rezeption) verbunden. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird auch der Flächennutzungsplan von der bisherigen Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sondergebiet Hotel“ geändert (Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB).

Für die Verfahren liegen folgende Unterlagen auf:

Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht, Bebauungsplan mit Satzung, Begründung mit Umweltbericht, Systemschnitte der Baukörper.

Diese Entwürfe der Auslegungsunterlagen liegen im Zeitraum vom

16. April 2014 bis einschließlich 16. Mai 2014

öffentlich in der Gemeindeverwaltung Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer 101, zur Einsichtnahme aus und können außerdem auf der Internetseite der Gemeinde Schönau a. Königssee unter

www.koenigssee.com **Gemeinde** –Rubrik: **Wirtschaft und Bauen – Bauplanung/Baugebiete – Hotel Bärenstüberl**

eingesehen, bzw. heruntergeladen werden.

Während dieser Auslegungsfrist wird für jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben und es können Stellungnahmen abgegeben werden.

Schönau a. Königssee, den 9. April 2014
Gemeinde Schönau a. Königssee

Stefan Kurz, Erster Bürgermeister
